

1981**Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1981****Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 81	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	610
13. 8. 81	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/81 – Erhöhung des Zollkontingents 1981 für Bananen) 613-2-1	612
24. 7. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	613
28. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	614
30. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	615
30. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen	615
31. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	615
31. 7. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	616
31. 7. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	616
1. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	617
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	618
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	618
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	619
3. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	619
4. 8. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	620
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	621
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	622
4. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	624
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	624
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	625
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	625
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	626
5. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	627
6. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	627
6. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	628

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 13. August 1981

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Dritte Protokoll vom 10. November 1980 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 13. August 1981

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Drittes Protokoll
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens**

**Third Procès-Verbal
extending the Declaration
on the Provisional Accession of Colombia**

**Troisième Procès-verbal
prorogéant la validité de la déclaration concernant
l'accession provisoire de la Colombie**

(Übersetzung)

The parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

Les parties à la Déclaration du 23 juillet 1975 concernant l'accession provisoire de la Colombie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

Die Parteien der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Erklärung“ und als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) –

Acting pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

agissant en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,

handelnd auf Grund des Absatzes 4 der Erklärung –

Agree that

sont convenues des dispositions suivantes:

kommen wie folgt überein:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1981".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du «31 décembre 1981».
2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Colombie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Colombie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Colombie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.
3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Colombie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

1. Die Geltungsdauer der Erklärung wird durch Änderung des in ihrem Absatz 4 genannten Datums in das Datum „31. Dezember 1981“ verlängert.
2. Dieses Protokoll wird beim Generalsekretär der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Es liegt für Kolumbien und die Teilnehmerregierungen zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann. Es tritt zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder Teilnehmerregierung in Kraft, sobald die Regierung Kolumbiens und die betreffende Regierung es angenommen haben.
3. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung Kolumbiens und jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede Annahme desselben.

Done at Geneva this tenth day of November one thousand nine hundred and eighty in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

Fait à Genève, le dix novembre mil neuf cent quatre-vingt en un seul exemplaire en langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi.

Geschehen zu Genf am 10. November 1980 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 1/81 – Erhöhung des Zollikontingents 1981 für Bananen)**

Vom 13. August 1981

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 im Anhang Zollikontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „348 000 t“ ersetzt durch „546 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 1981

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juli 1981

In Cotonou ist durch Notenwechsel vom
18. März/23. April 1981 zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Volksrepublik Benin unter Bezugnahme auf das Abkom-
men vom 24. April 1980 (BGBl. 1980 II S. 842) eine Ver-
einbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen
worden. Die Vereinbarung ist mit der Antwortnote

vom 23. April 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 1981

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser**

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Cotonou, den 18. März 1981

Volksrepublik Benin
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit
Der Minister
Nr. 676/M. A. E. C.

23. April 1981

Herr Botschafter,

am 18. März 1981 haben Sie ein Schreiben an mich gerich-
tet, das folgenden Inhalt hat:

„Herr Minister,

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen
zwischen unseren beiden Regierungen vom 24. 4. 1980 über
Finanzielle Zusammenarbeit und in Ausführung des Procès
Verbal vom 5. 12. 1980 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Re-
gierungen geschlossenen Abkommens vom 24. 4. 1980 ge-
nannte Betrag von 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen
Deutsche Mark) wird um 2 Millionen DM (in Worten: zwei
Millionen Deutsche Mark) auf 6 Millionen DM (in Worten:
sechs Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähn-
ten Abkommens vom 24. 4. 1980 einschließlich der Berlin-
Klausel (Artikel 6) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Benin mit den in
Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden er-
klärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Re-
gierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz
eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bil-
den, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen
zwischen unseren beiden Regierungen vom 24. April 1980
über Finanzielle Zusammenarbeit und in Ausführung des Pro-
cès-verbal vom 5. Dezember 1980 folgende Vereinbarung vor-
zuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Re-
gierungen geschlossenen Abkommens vom 24. April 1980
genannte Betrag von 4 Millionen DM (in Worten: vier Millio-
nen Deutsche Mark) wird um 2 Millionen DM (in Worten:
zwei Millionen Deutsche Mark) auf 6 Millionen DM (in Wor-
ten: sechs Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähn-
ten Abkommens vom 24. April 1980 einschließlich der Ber-
lin-Klausel (Artikel 6) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Benin mit den in
Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden er-
klärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Re-
gierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz
eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bil-
den, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Papenfuß

Seiner Exzellenz
Herrn Simon Ifédé Ogouma
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit
der Volksrepublik Benin
Cotonou

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die Regierung der Volksrepublik Benin mit den in Nummer 1 und 2 Ihres Schreibens enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

T. Gratien Capo-Chichi
(Minister a. i.)

An den
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Cotonou

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Vom 28. Juli 1981

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 in Kraft getreten für:

Argentinien	am	8. April 1981
China	am	8. April 1981
Liberia	am	9. Juni 1981
Mosambik	am	23. Juni 1981
Portugal	am	11. März 1981
Ruanda	am	18. Januar 1981
Sambia	am	22. Februar 1981
Suriname	am	15. Februar 1981
mit folgendem Vorbehalt		

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Suriname declares hereby that the Republic of Suriname accedes to the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, with a reservation to the effect that the provisions of this Convention will not apply to the *Chelonia mydas* (green turtle) and *Dermochelys coriaca* (leatherback turtle) mentioned in Appendix II of the Convention."

„Die Regierung der Republik Suriname erklärt hiermit, daß die Republik Suriname dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter dem Vorbehalt beitrifft, daß dieses Übereinkommen nicht auf die *Chelonia mydas* (pazifische Suppenschildkröte) und *Dermochelys coriaca* (Lederschildkröte) Anwendung findet, die in Anhang II des Übereinkommens genannt sind."

Die Anhänge I, II und III in der jeweils zuletzt geänderten Fassung sind im BGBl. 1981 II S. 221, 246 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1408).

Bonn, den 28. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über technische Handelshemmnisse**

Vom 30. Juli 1981

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse (ABl. EG 1980 Nr. L 71 S. 29) ist nach seinem Artikel 15 Nr. 15.6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Chile	am	11. April 1981
Pakistan	am	20. Juni 1981
Philippinen	am	15. März 1981
Tunesien	am	19. März 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1981 (BGBl. II S. 110).

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen**

Vom 30. Juli 1981

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (ABl. EG 1980 Nr. L 71 S. 58) ist nach seinem Artikel 9 Nr. 9.3.1 für

Niederlande am 14. Mai 1981
(das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1492).

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 31. Juli 1981

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für die

Türkei am 11. Juli 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1981 (BGBl. II S. 325).

Bonn, den 31. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Vom 31. Juli 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1978 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1978 II S. 1470) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 31. Mai 1980

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Protokoll vom 12. November 1976 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Vom 31. Juli 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. November 1979 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1979 II S. 1174) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 31. Mai 1980

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Zweite Protokoll vom 14. November 1978 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Juli 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 1. August 1981

Papua-Neuguinea hat mit Note vom 2. September 1980 der französischen Regierung als Verwahrer des Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) notifiziert, daß es sich an das Protokoll gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Bei Abgabe der Gebundenheitserklärung hat Papua-Neuguinea den nachstehenden Vorbehalt, der seinem Inhalt nach bereits anlässlich der Erstreckung durch Australien geltend gemacht worden war, eingelegt:

(Übersetzung)

"The Government of Papua New Guinea is bound by the said Protocol only towards those Powers and States which have both signed and ratified the Protocol or have acceded thereto, and that the Government of Papua New Guinea shall cease to be bound by the Protocol towards any Power at enmity with it whose armed forces, or the armed forces of whose allies, do not respect the Protocol."

„Die Regierung von Papua-Neuguinea ist durch das genannte Protokoll nur gegenüber den Mächten und Staaten gebunden, die es sowohl unterzeichnet als auch ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind; die Regierung von Papua-Neuguinea ist durch das Protokoll nicht mehr gebunden gegenüber einer feindlichen Macht, wenn deren eigene Streitkräfte oder die Streitkräfte ihrer Verbündeten das Protokoll nicht beachten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1981 (BGBl. II S. 89).

Bonn, den 1. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 3. August 1981

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A, B und C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Neuseeland

am 17. August 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1981 (BGBl. II S. 155).

Bonn, den 3. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 3. August 1981

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Neuseeland

am 17. August 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1981 (BGBl. II S. 156).

Bonn, den 3. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976
Vom 3. August 1981**

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) ist nach seinem Artikel 62 für folgende weitere Staaten endgültig in Kraft getreten:

Simbabwe	am 22. Januar 1981
Sri Lanka	am 24. Juni 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1528).

Bonn, den 3. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Vom 3. August 1981**

Das Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1980 II S. 854) ist nach seinem Absatz 5 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 7. Mai 1981
Polen	am 3. Juni 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1981 (BGBl. II S. 92).

Bonn, den 3. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 4. August 1981

I.

Uruguay hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) nach dessen Artikel XI § 43

mit Wirkung vom 24. Juni 1981
auf die Weltorganisation für Meteorologie (Anlage XI des Abkommens)

anwende.

II.

Unter Bezugnahme auf den von der Volksrepublik China bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde am 11. September 1979 eingelegten Vorbehalt zu Artikel IX § 32 des Abkommens sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärungen notifiziert worden:

1. am 6. November 1979 von der Regierung des Vereinigten Königreichs:

(Übersetzung)

"The instrument of accession deposited by the Government of China contains a reservation relating to section 32, Article IX of the Convention concerning the competence of the International Court of Justice in disputes concerning the interpretation or application of the Convention. The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have consistently stated that they are unable to accept reservations in respect of section 32, Article IX. In their view, these are not the kind of reservations which intending parties to the Convention have the right to make.

Accordingly, the Government of the United Kingdom do not accept the reservation entered by the Government of the People's Republic of China against section 32 of the convention."

„Die von der Regierung Chinas hinterlegte Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt zu Artikel IX § 32 des Abkommens betreffend die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat stets erklärt, daß sie Vorbehalte zu Artikel IX § 32 nicht annehmen kann. Nach ihrer Auffassung handelt es sich hier nicht um die Art von Vorbehalten, die angehende Vertragsparteien des Abkommens anzubringen berechtigt sind.

Demgemäß nimmt die Regierung des Vereinigten Königreichs die von der Regierung der Volksrepublik China zu § 32 des Abkommens gemachten Vorbehalte nicht an."

2. von der Regierung der Niederlande

a) am 11. Januar 1980:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has noted the reservation made on the accession of China to the Convention on the privileges and immunities of the specialized agencies, and is of the opinion that the reservation mentioned, and similar reservations other States have made in the past or may make in the future, are incompatible with the objectives and purposes of the Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands does, however, not wish to raise a formal objection to these reservations made by States parties to the Convention."

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den beim Beitritt Chinas zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen angebrachten Vorbehalt zur Kenntnis genommen und vertritt die Auffassung, daß der genannte Vorbehalt und ähnliche frühere oder künftige Vorbehalte anderer Staaten mit den Zielen und Zwecken des Abkommens unvereinbar sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wünscht jedoch keinen förmlichen Einspruch gegen diese Vorbehalte von Vertragsstaaten des Abkommens zu erheben."

b) eine weitere Mitteilung am 28. Januar 1980, mit welcher die Regierung der Niederlande zu verstehen gab, daß die Erklärung betreffend ihren Wunsch, keinen förmlichen Einspruch gegen diese Vorbehalte zu erheben:

(Übersetzung)

"... is intended to mean that the Government of the Kingdom of the Netherlands does not oppose the entry into force of the Convention between itself and the reserving states."

„... bedeuten soll, daß die Regierung des Königreichs der Niederlande dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen sich und den die Vorbehalte anbringenden Staaten nicht widerspricht."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März 1978 (BGBl. II S. 312), vom 22. November 1979 (BGBl. II S. 1291) und vom 12. Juni 1981 (BGBl. II S. 434).

Bonn, den 4. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 1981

In Gaborone ist am 17. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. Juni 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Botsuana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Botsuana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Turbogenerator Selebi Phikwe“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 13 300 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Botsuana zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 17. Juni 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hoffmann

Für die Regierung der Republik Botsuana
P. Mmusi

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 1981

In Gaborone ist am 24. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. Juni 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Botsuana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Botsuana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Entwicklungsplanung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Flughafenneubau Gaborone“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 17 Mio DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Botsuana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Flughafenneubau Gaborone“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 24. Juni 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hoffmann

Für die Regierung der Republik Botsuana
P. Mmusi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2
der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Arbeitslosigkeit**

Vom 4. August 1981

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162) mit Wirkung vom 11. Januar 1977 auf Hongkong nach Maßgabe folgender Erklärung erstreckt:

(Übersetzung)

"Article 1.

„Artikel 1.

Information concerning unemployment will be communicated to the International Labour Office at intervals not exceeding six months."

Aufschlüsse über die Arbeitslosigkeit werden dem Internationalen Arbeitsamt mindestens alle sechs Monate gegeben."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 575).

Bonn, den 4. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 5. August 1981

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Kamerun, Vereinigte

Republik

am 3. September 1981

Kolumbien

am 10. August 1981

Nigeria

am 21. September 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1981 (BGBl. II S. 455).

Bonn, den 5. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden,
vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können**

Vom 5. August 1981

Das Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (BGBl. 1965 II S. 17, 19), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Italien

am 5. August 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1979 (BGBl. II S. 1024).

Bonn, den 5. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Angabe von Familiennamen und Vornamen
in den Personenstandsbüchern**

Vom 5. August 1981

Das Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (BGBl. 1976 II S. 1473) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1 für

Italien

am 5. August 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. II S. 1173).

Bonn, den 5. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 5. August 1981**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Lesotho

am 12. August 1981

in Kraft treten.

Lesotho hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Lesotho in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Lesotho

am 14. Mai 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1981 (BGBl. II S. 93) und vom 12. März 1981 (BGBl. II S. 156).

Bonn, den 5. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Internationale Kälteinstitut**

Vom 5. August 1981

Mauretanien hatte am 6. Oktober 1971 seinen Austritt aus dem in Paris am 1. Dezember 1954 unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Internationale Kälteinstitut zur Ablösung des Abkommens vom 21. Juni 1920 in dessen Fassung vom 31. Mai 1937 (BGBl. 1959 II S. 933) erklärt, der gemäß Artikel V des Abkommens nach einem Jahre wirksam geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1981 (BGBl. II S. 441).

Bonn, den 5. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 6. August 1981

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Bangladesch	am	26. April 1980
Komoren	am	7. Dezember 1978
Kuwait	am	4. März 1979
Papua-Neuguinea	am	19. November 1978
Philippinen	am	17. Dezember 1978
Ruanda	am	14. November 1979
Saudi-Arabien	am	7. Juni 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1980 (BGBl. II S. 678).

Bonn, den 6. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags
Vom 6. August 1981**

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für

Italien am 18. März 1981
in Kraft getreten.

Papua-Neuguinea hat am 16. März 1981 der Ver-
wahrregierung in Washington notifiziert, daß es sich an
den Vertrag gebunden betrachtet, dessen Anwendung
vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf
sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 500).

Bonn, den 6. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer